

AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. **6**

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **07.06.2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Kleine Elster sind in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk:	001010	Crinitz
Wahlraum:	Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstr. 69 A, 03246 Crinitz	
Wahlbezirk:	001020	Gahro
Wahlraum:	Gaststätte Lubusch, Dorfstr. 18, 03246 Crinitz, OT Gahro	
Wahlbezirk:	002010	Lichterfeld
Wahlraum:	Gemeindebüro, Forststr. 12, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	
Wahlbezirk:	002020	Lieskau
Wahlraum:	Werner's Landgasthaus, Dorfstr. 4, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lieskau	
Wahlbezirk:	002030	Schacksdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 17, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, OT Schacksdorf	
Wahlbezirk:	003010	Babben
Wahlraum:	ehemaliges Gemeindebüro, Dorfstr. 10 a, 03246 Massen-Niederlausitz, OT Babben	
Wahlbezirk:	003020	Betten
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Dorfstr. 2 a, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Betten	
Wahlbezirk:	003030	Gröbitz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 34, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Gröbitz	

Wahlbezirk: 003040 Lindthal
Wahlraum: Gemeinderaum, Dorfstr. 23, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Lindthal

Wahlbezirk: 003051 Massen
Wahlraum: Oberschule Massen, Finsterwalder Str. 11, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen

Wahlbezirk: 003052 Massen/Tanneberg
Wahlraum: Gaststätte Tanneberg, Massener Str. 10, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen/Tanneberg

Wahlbezirk: 003060 Ponnisdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 11, 03238 Massen-Niederlausitz, OT Ponnisdorf

Wahlbezirk: 004010 Dollenchen u. Zürcchel
Wahlraum: Gaststätte Stuckatz, Hauptstr. 29, 03238 Sallgast, OT Dollenchen

Wahlbezirk: 004020 Göllnitz
Wahlraum: Gaststätte Erbkrug, Saadower Str. 1, 03238 Sallgast, OT Göllnitz

Wahlbezirk: 004031 Sallgast und Klingmühl
Wahlraum: Kleine Grundschule Sallgast, Schulstr. 2, 03238 Sallgast, OT Sallgast

Wahlbezirk: 004032 Henriette und Poley
Wahlraum: Gaststätte Fuchsbau, Wormlager Str. 2, 03238 Sallgast, OT Sallgast/Henriette

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Massen-Niederlausitz, den 29.05.2009

Die Wahlbehörde

Bekanntmachung

Aufgrund erforderlicher Überarbeitungen wird der Gemeinsame Flächennutzungsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) geändert. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie Umweltbezogene Stellungnahmen dazu liegen in der Zeit

vom **15.06.2009 bis 17.07.2009**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Fristzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB).

Des Weiteren wird den Bürgern die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz, den 15.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Wasserturm und ehemaliges Pumpenhaus“ der Gemeinde Sallgast (Ortsteil Sallgast).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie Umweltbezogene Stellungnahmen dazu liegen in der Zeit

vom **15.06.2009 bis 17.07.2009**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Fristzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB). Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Den Bürgern wird weiterhin die Möglichkeit der Erörterung zu den oben genannten Zeiten gegeben.

Massen-Niederlausitz, 15.05.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Crinitz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S.2601) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) i.V.m. § 28 u. i.V.m. § 39 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz am 11.05.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Crinitz wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 252 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab Haushaltsjahr 2009.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2007 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Crinitz

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vom 11.05.2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Crinitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27 ff der Verbandsatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Crinitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die genaue Fläche in „Ar“ des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2009 0,0750 EUR.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlagen notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 12.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 11.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vom 11.05.2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27 ff der Verbandssatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Massen-Niederlausitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die genaue Fläche in „Ar“ des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2009 0,0750 EUR.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlagen notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 12.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 11.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung

der Gemeinde Sallgast

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vom 06.05.2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sallgast ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S.666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27 ff der Verbandsatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Sallgast, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die genaue Fläche in „Ar“ des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Ar der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2009 0,0750 EUR.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlagen notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.05.2009

Gottfried Richter
Amsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 06.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.05.2009

Gottfried Richter
Amsdirektor

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Rechtsgrundlagen:

„Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 11.05.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Friedhof Betten
- b) Friedhof Gröbitz
- c) Friedhof Lindthal
- d) Friedhof Massen
- e) Friedhof Ponnisdorf
- f) Friedhof Tanneberg

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Massen-Niederlausitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag, eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt, oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes während der Dienstzeiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden in Abstimmung mit dem Bestattungsinstitut durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche, der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen sollen in der Regel 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 7 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Ausstattung wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabstaltenden, nitrozellulosehaltenden oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber ist durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorzunehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt:

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre

Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht bzw. die Ruhefrist durch Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bereits erworbenen Grabstätte gedeckt ist. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet, wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:

Reihengrabstätten	25 Jahre
Wahlgrabstätten	30 Jahre
Urnengrabstätten	25 Jahre
Kindergrabstätten	25 Jahre

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird erst mit Eintritt des Bestattungsfalles vergeben.

- (2) Für alle Grabarten wird ein Nutzungsrecht vereinbart. Bei Reihengrab gilt Nutzungsrecht => Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (1 oder mehrere Gräber) und Urnengrabstätten (1 - 4 Urnen) kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird
 - c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, da die Ruhefrist abgelaufen ist. Bei Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf, erfolgt keine Rückvergütung. Die Friedhofsverwaltung kann dann über die Grabstätte verfügen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten schriftlich die Einebnung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Wird das Nutzungsrecht entzogen, haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung, die Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen und der Friedhofsverwaltung die Beräumung schriftlich mitzuteilen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend (3) Buchstaben b) und c) erlischt.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen werden grundsätzlich durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen zu anderen, als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätte „Grüne Wiese“ **Friedhof Massen**
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel
 - f) Reihengrabfeld mit Schrifttafel
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.

- (4) Die Neueinrichtung von Gräften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten/Grabstätteninhaber haben bei Anschriftänderung die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, Größe der Gräber 1,30 x 0,80 m.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 8. Lebensjahr, Größe der Gräber 3,00 m x 1,25 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengräber müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden. Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist werden vorher öffentlich durch einen Hinweis auf den betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengräbern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind **ein** oder mehrstellige Grabstätten für Särge, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für **30 Jahre** verleihen kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb zur Bestattung anstehenden Abteilung gewählt werden. Durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Wahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte.
Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume;
 - a) 3,00 x 1,50 m für eine Stelle
 - b) für jede weitere Stelle 1,50 m dazu,
 - c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden, zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, wenn die Ruhezeit der Urnen durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt ist.

- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Widererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. **Nach Ablauf der Ruhefrist kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.**
- (4) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
 - auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder;
 - auf die Stiefkinder
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter;
 - auf die Eltern
 - auf die voll gültigen Geschwister;
 - auf die Stiefgeschwister;
 - auf die nicht unter a) bis g) gefallenden Erben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstellen verfügen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** verliehen wird. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Durch den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen auf dieser Grabstätte.
- (2) Je Grabstelle können **1 - 4** Urnen beigesetzt werden. Bei jeder Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne zu verlängern. Die Friedhofs-

verwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.

- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes gilt § 15 Abs. 6.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden die noch vorhandenen Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.

§ 17 Anonyme Urnengrabstätte „Grüne Wiese“

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der „Grünen Wiese“ erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Eine Ausbettung einer beigesetzten Urne ist nicht möglich. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (3) Grabmalgestaltungen nach Pkt. V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Urne erhält eine Namentafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes, der Anfertigung und Verlegung der Namenstafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben. Für die Größe und Gestaltung gilt:
- Größe: 25 x 15 x 6 cm
 - Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenflächen opiert
 - Beschriftung: Vorname, Name
 - Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch,
 - Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

§ 19 Reihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Bestattung auf der Reihengrabfeldanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Bestattung erhält eine Namentafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes, der Anfertigung und Verlegung der Namenstafel wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben. Für die Größe und Gestaltung gilt:
- Größe: 25 x 15 x 6 cm
 - Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenflächen opiert
 - Beschriftung: Vorname, Name
 - Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch,
 - Schriftfarbe: hellgrau getönt.

- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

§ 20 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von Kommune und „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die örtliche Eigenart und Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in würdiger Weise gärtnerisch angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätte und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen bei Gräbern für Erdbestattungen nicht über 10 cm, bei Urnenbestattungen nicht über 5 cm hoch sein.

§ 22 Grabmalgestaltung

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein in verschiedener Farbgebung Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
- (3) Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, Grabmale zu begrenzen. Die angegebenen Maße sind keine Richtwerte, sondern stellen die oberen Grenzen dar.

Art des Grabmals für	größte Breite (m)	größte Höhe (m) mit Sockel	Mindeststärke (m) bei Steingrabmalen
Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,55	0,90	0,12
Urnengräber	0,50	0,80	0,12
Wahlgräber	1,50	1,20	0,12
Steineinfassungen			
Urnengräber	0,80 m x 0,80 m		
Grabhügel	1,70 m x 0,70 m		

- (4) Zulässige Sockelhöhe ist 0,12 m. Ist es in Wahlstellen durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.

- (5) Wenn in Grabstellen ein Denkmal steht und eine Urnen- oder Erdbestattung hinzukommt, kann eine Namentafel oder ein kleines Denkmal mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gesetzt werden.
- (6) Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (7) Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen muss klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.
- (8) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

§ 23 Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung sind Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen zulässig.
- (3) Der Antrag zur Aufstellung eines Grabmales ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (erhältlich beim Steinmetzbetrieb) vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausführung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben und Aussagen über Fundamentierung, evtl. Sockel, Farbe, Vergoldung und über die Schrift enthalten.
- (4) Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Durch den Steinmetzbetrieb ist die Standsicherheit des Fundamentes nachzuweisen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Wird eine Auflage nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden. In besonderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalersteller vor der Aufstellung des Grabmales eine Abnahme verlangt werden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (8) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung, davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabstätten, innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu beräumen. Sind die Anlagen oder Gewächse danach nicht entfernt worden, werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, durch den Nutzungsberechtigten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird **durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen**. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beiseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz), für die amtsangehörige Gemeinde Massen-Niederlausitz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) belegt werden, wer vorsätzlich,

- (1) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 4 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
- (3) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1, 4 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- (4) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 und 7 nicht handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gründet und aufstellt,
- (5) Entgegen § 23 Grabstätten vernachlässigt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 06.03.2006 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 11.05.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Ankündigung einer geplanten Teileinziehung

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg., Teil 1 Nr. 9; S. 134 vom 28.04.2005) die Straße zwischen der Gemeinde Crinitz und dem OT Babben der Gemeinde Massen-Niederlausitz (siehe Flurkartenausschnitt) auf Grund überwiegend vorliegender Gründe des öffentlichen Wohles teilweise einzuschränken.

Die geplante Teileinziehung soll mit einer Tonnagebegrenzung auf 7,5 t erfolgen.

Begründung der Teileinziehungsabsicht

Der Unterbau sowie die Straßendecke lassen den weiteren Schwerlastverkehr nicht mehr zu.

Etwaige Einwendungen oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

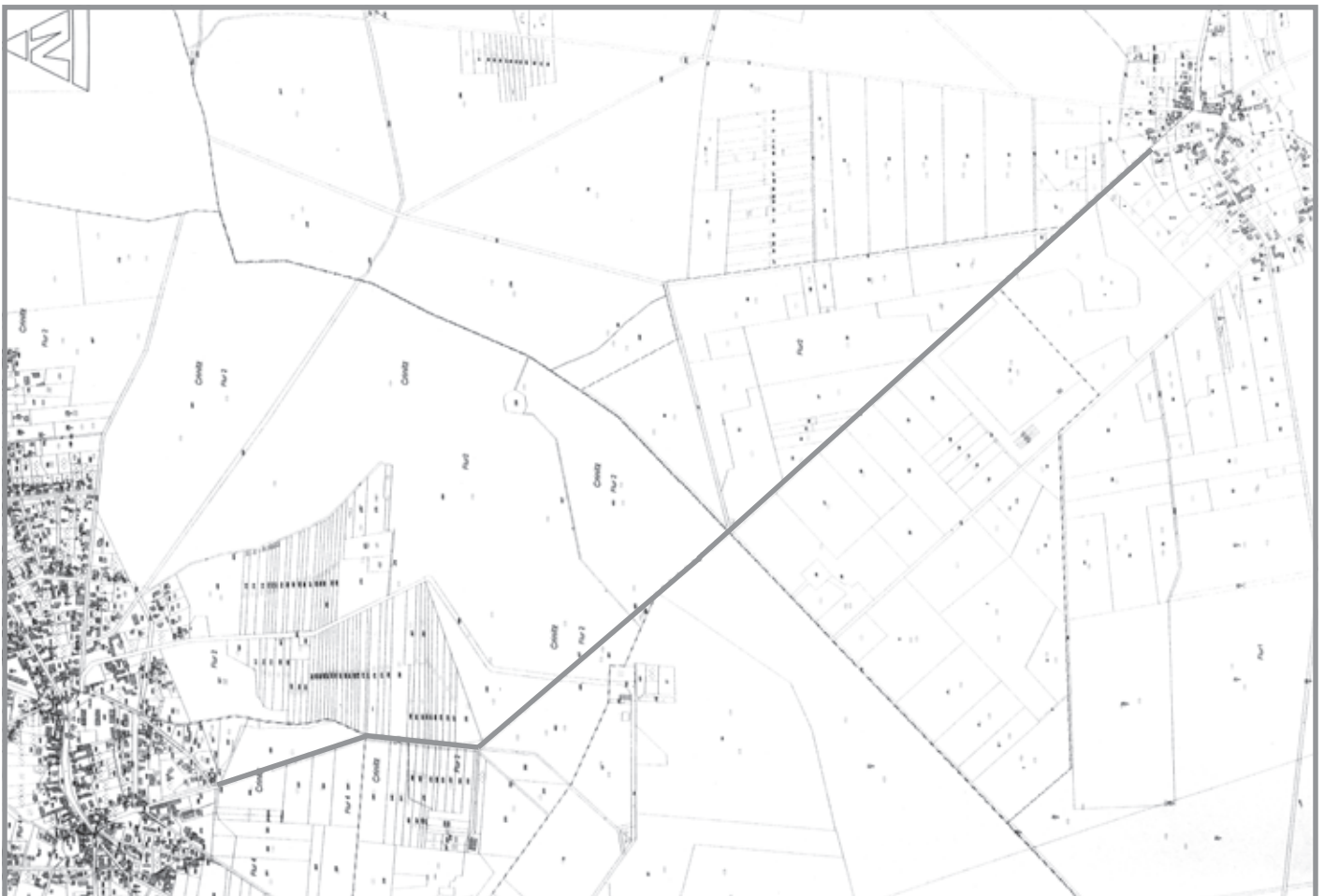
während der Dienststunden / Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

geltend gemacht werden.

Massen-Niederlausitz, den 01.06.2009

Richter
 Amtsdirektor



Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehung einer Verkehrsfläche

Nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992, in der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg., Teil 1 Nr. 9; S. 134 vom 28.04.2005) wird der im OT Gahro gelegene „**Pechhütter Weg**“ mit Wirkung vom 01.06.2009 auf Grund überwiegend vorliegender Gründe des öffentlichen Wohles teilweise eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt im Bereich des „Hohlen Grundes“ Gemarkung Gahro Flur 1, Flurstück 24 in einer Länge von 260 m, wie im anliegenden Flurkartenausschnitt markiert, mit einer Tonnagebegrenzung auf 3,5 t.

Begründung der Teileinziehung

Trotz durchgeführter Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Herstellung von Ausweichstellen lässt die Beschaffenheit des Wegeabschnittes eine höhere Tonnagebelastung nicht zu. Der Abschnitt ist bereits auf der Grundlage der Verkehrsrechtlichen Anordnung vom 26.09.2008 auf eine Nutzung bis zu 3,5 t begrenzt.

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden / Öffnungszeiten

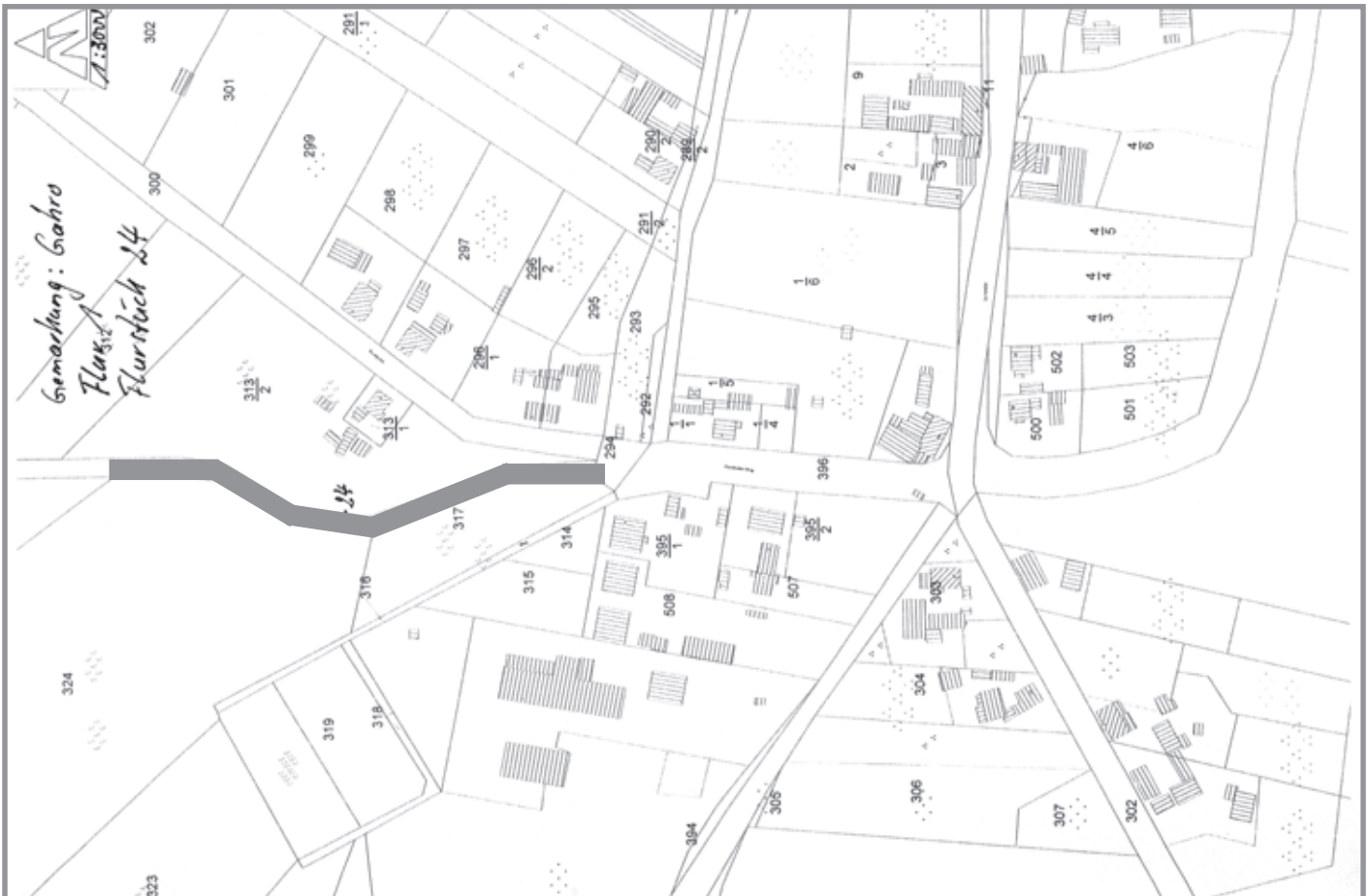
Montag, Mittwoch,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Massen-Niederlausitz, den 01.06.2009

Richter
Amtdirektor



Mitteilung aus dem Bauamt

Es ist wieder geplant, in den Sommermonaten 2009 Kies aus der Kiesgrube zur Eigenversorgung an die Bevölkerung abzugeben. Die Preise richten sich nach der Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Da die Kosten für einen Betrieb an jeden zweiten Sonnabend im Monat nicht durch Einnahmen gedeckt wurden, ist geplant am **27.06.2009, 25.07.2009, 29.08.2009 und 26.09.2009 in der Zeit**

von 10.00 bis 12.00 Uhr Kiesverkauf vorzunehmen. Interessenten melden sich im Bauamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und geben Ihren Bedarf an. Werden größere Mengen benötigt, ist außerhalb dieser Zeiten ebenfalls ein Termin möglich.

Bönisch
Bauamtsleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom
11. Mai 2009
im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2009-01
Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-02
Beschluss zum Einsatz der Konjunkturmittel (Infrastruktur)
der Gemeinde für die energetische Sanierung der Turnhalle

Die Gemeindevertretung beschließt den Einsatz.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-03
Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-04
Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Crinitz (Straßen-
baubeitragsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-05
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur
2, Flurstück 327 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit nicht.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-06
Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Gahro, Flur
2, Flurstück 359 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-07
Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 04 / 2008-09 vom
13.05.2008

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2009-08
Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück
327 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf nicht.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-09
Beschluss zum Verkauf Gemarkung Gahro, Flur 2, Flurstück
359 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-10
Beschluss über die Gewährung eines Überfahrtsrechtes Ge-
markung Crinitz, Flur 2, Flurstück 333

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewährung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können wäh-
rend der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turm-
straße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in
ihrer Sitzung vom 11. Mai 2009
im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2009-01
Beschluss zur Friedhofsordnung der Gemeinde Masen-
Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-02
Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können wäh-
rend der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turm-
straße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom
06. Mai 2009
im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2009-01
Beschluss über das Nutzungskonzept „Alte Schule“ Sallgast
(Dorfplatz 1)

Die Gemeindevertretung beschließt das Nutzungskonzept.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-02
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
„Wasserturm Sallgast und ehemaliges Pumpenhaus“

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-03**Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 3. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 17.06.2009, 19.30 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 15.04.2009 und Bestätigung
4. 1. Lesung Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 15.04.2009 und Bestätigung
2. Zukunfts- und Leitbilddiskussion des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Vergabe SilberElster-Verleihung
4. Personalangelegenheiten
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 08. Juni 2009, 19:00 Uhr,
 im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 11.05.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der HH-Stelle 6300.9404 Straßen und Wege
6. Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich Glasmacherstraße/Grenzmühlenweg
7. Sanierung Dorfstraße 29 in Babben
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.05.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Ankauf Gemarkung Massen, Flur 3, Flurstück 202
3. Verteilung der finanziellen Zuwendungen an Vereine
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 04. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 10. Juni 2009, 19:30 Uhr,
 im Schützenheim Poley, im Ortsteil Sallgast/Poley

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 06.05.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2009
5. 3. Lesung und Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009
6. 3. Lesung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2009
7. Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
8. 2. Lesung und Beschluss zur Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast
9. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 18
10. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 104
11. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
12. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 06.05.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 18
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 104
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 04. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 22. Juni 2009, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 11.05.2009 und Bestätigung
3. Anhörung des Ortsvorstehers OT Gahro zum Haushalt 2009
4. 2. Lesung und Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009
5. 2. Lesung und Beschluss zur Haushaltssatzung 2009
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 11.05.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung

Hiermit wird das Ergebnis der Bestellung der Vertreter für den Ausschuss für Ortsentwicklung Crinitz vom 14.04.2009 bekannt gemacht.

Vertreter im Ausschuss

Herr Detlef Klausch, Crinitz (Vorsitzender)
 Herr Wolfgang Krüger, Crinitz
 Herr Uwe Fiedler, Gahro
 Herr Fred Steinigk, Crinitz
 Herr Harald Stolley, Crinitz
 Herr Horst Hofmann, Crinitz

Herr Andre Berger, Crinitz (berufener Bürger)
 Herr Bernd Krause, Crinitz (berufener Bürger)
 Herr Axel Jordan, Gahro (berufener Bürger)
 Herr Karsten Müller, Crinitz (berufener Bürger)

Sitzungsniederschriften, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 04. Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung Crinitz,
am Mittwoch, dem 03. Juni 2009, 19:00 Uhr,
 im Bürgerhaus, Hauptstraße 69a, in Crinitz

Tagesordnung

1. Regionales Entwicklungskonzept Luckauer Land
2. Benennung eines Schrift- und Protokollführers für den Ausschuss für Ortsentwicklung Crinitz
3. Straßenbegleitender Rad- und Wanderweg zur Bergener Straße
4. Information & Sonstiges

D. Klausch

Vorsitzender

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
 vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
 Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
 E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
 Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
 Einzelexemplare sind kostenlos über das
 Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
 Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
 Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
 Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).